II-9948 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTER
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/47-I/D/14/a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

26. MAI 1993

4479/AB

1993 -05- 26

zu 4553/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gebert und Genossen haben am 26. März 1993 unter der Nr. 4553/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend flächendeckendes Notarzt-Rettungssystem für Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wie stellt sich das Notarzt-Rettungssystem in Österreich dar?

2. Wie hoch sind die finanziellen Aufwendungen des Bundes für diesen Bereich?

3. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um vor allem in unterversorgten Gebieten die Notarztversorgung zu verbessern?

4. Inwieweit ist ein flächendeckendes Notarztsystem in NÖ verwirklicht?

5. Welche finanziellen Unterstützungen erhält das Land Niederösterreich aus diesem Titel?

6. Die ohne Krankenanstalt ausgestatteten Gebiete um Gänserndorf und Schwechat ringen derzeit um die Erhaltung des bestehenden Notarztsystems.
Welche Maßnahmen werden Sie zur Erhaltung der für diese Region unbedingt erforderlichen notärztlichen Versorgung treffen?

7. Wie hoch sind die finanziellen vor allem aus dem KRAZAF stammenden Mittel für diese Region?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

Nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung fällt das "Rettungswesen" in den ausschließlichen Wirkungsbereich der Länder (Art. 10 Abs. 1 Z 12 iVm Art. 15 Abs. 1 B-VG). Die örtliche Gesundheitspolizei auf dem Gebiet des Rettungswesens ist den Gemeinden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen (Art. 118 Abs. 3 Z 7 B-VG).

Das bedeutet, daß die Länder auf Grund des Kompetenztatbestandes "Rettungswesen" die gesetzlichen Vorgaben für die Einrichtung und Organisation des Rettungs- und Notarztdienstes zu geben haben.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen in der Präambel der Anfrage gehe ich davon aus, daß sich die in der Anfrage angesprochenen Finanzierungsfragen auf die Mittel des KRAZAF für strukturverbessernde Maßnahmen gemäß § 2 Fondsgesetz, BGBl. Nr. 700/1991, (Strukturmittel) beziehen.

Hiezu ist zu bemerken, daß die Länder - ausgenommen Vorarlberg und Wien - seit 1988 die Notarztversorgung zur Förderung aus Strukturmitteln vorgesehen haben.

In den Jahren 1988-1992 sind von den einzelnen Ländern folgende Beträge (in Mio S) aus Strukturmitteln für die Notarztversorgung gewidmet worden:

	88	89	90	91	92	88-92
Burgenland	3,0	4,1	4,2	3,3	9,5	24,1
Kärnten			5,8	7,0		12,8
Niederösterreich	27,1	36,1	36,1	37,8	37,8	174,8
Oberösterreich	7,7	7,0	12,5	21,5	19,0	67,6
Salzburg	0,7	0,7	1,2	1,8	5,0	9,3
Steiermark	0,8	0,8	0,1			1,7
Tirol				0,7	4,0	4,7
SUMME	39,3	48,7	59,8	72,0	75,2	295,0

Das Burgenland hat im genannten Zeitraum 25,6%, Niederösterreich 23,1%, Oberösterreich 11,8%, die übrigen Bundesländer unter 5% der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Strukturmittel für die Notarztversorgung gewidmet.

In manchen Ländern werden nur Zuschüsse zu den Personalkosten für die Notärzte, in anderen Ländern Zuschüsse zu den Betriebskosten oder beides geleistet.

Das Land Niederösterreich hat in den Jahren 1988-1992 ausschließlich Zuschüsse zu den Personalkosten der Notärzte aus KRAZAF-Strukturmitteln geleistet. In den Jahren 1991 und 1992 wurden jeweils 1,720.000,- für je 4 Notärzte je (Krankenanstalten-)Standort ausbezahlt. Eine Ausnahme bildeten die Standorte Gänserndorf und Schwechat (ohne Krankenanstalten), die KRAZAF-Förderungen in Höhe von je S 815.760,- pro Jahr erhielten.

Im Jahr 1993 sollen die Standorte Gänserndorf und Schwechat erstmals Förderungen in gleicher Höhe wie die Krankenanstalten-Standorte erhalten; außerdem sind im Jahr 1993 erstmals S 13 Mio. für die Betriebskosten des Notarzt-Rettungssystems in Niederösterreich (Rotes Kreuz) vorgesehen.